



## Melk und Scheibbs

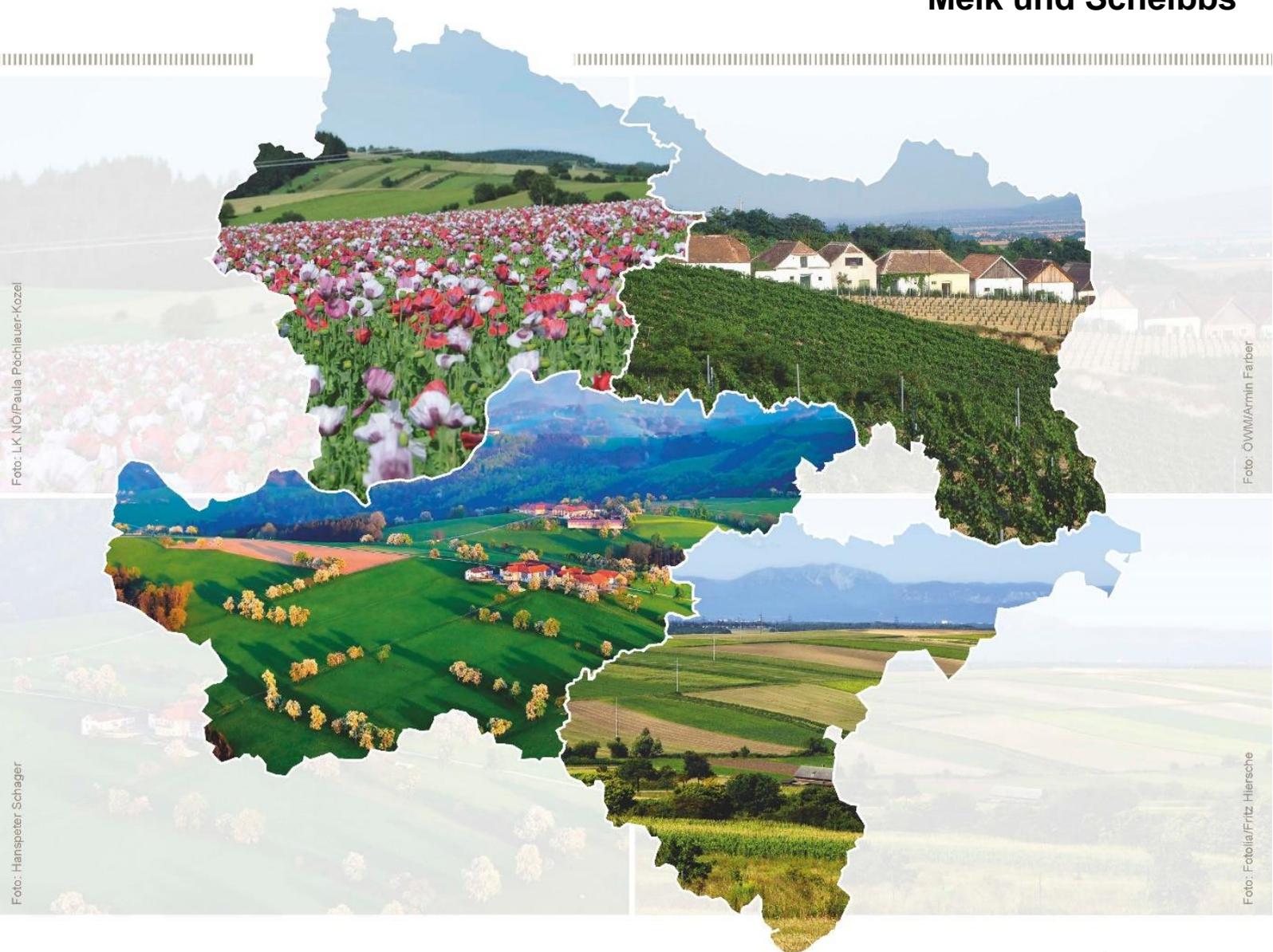


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schäger

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

- Personelles, Unternehmen & Recht
- Betriebswirtschaft
- INVEKOS
- Pflanzenbau
- Tierhaltung
- Diversifizierung, UaB, Gesellschaftsdialog
- Bäuerinnen, Splitter, Forst



**Nr. 4/2023**  
**29. August**





# NEUE VISIONEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.  
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

[100jahre.nv.at](http://100jahre.nv.at)

## Bürobetrieb

- **13. September und 10. Oktober – BBK Melk und Scheibbs infolge Weiterbildung ganztägig geschlossen.** Wir bitten um Berücksichtigung und Verständnis.

## Personelles

- **Karenz T-Beraterin Julia Pflügl BSc**

Frau Julia Pflügl BSc erwartet Nachwuchs und wird mit November ihren Mutterschutz antreten.

Wir danken an dieser Stelle für ihre äußerst engagierte und umfassende Arbeit als Beraterin für Tierhaltung und Diversifizierung, insbesondere die Zusammenarbeit mit Zuchtvereinen, Arbeitskreisbetrieben und im Speziellen das Angebot um „Urlaub am Bauernhof“ zeichnet die Erfolge in ihrem Wirkungsbereich aus. Diesbezüglich wird nun die Nachbesetzung der Stelle ausgeschrieben, Bewerbungen bitte an [personal@lk-noe.at](mailto:personal@lk-noe.at) oder an das Personalreferat der LK NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten senden.

- **Stellenangebot: Berater:in Tierhaltung im Bezirk Scheibbs**

Der Aufgabenbereich umfasst die Beratungstätigkeit in den Bereichen Tierhaltung, INVEKOS und allgemeine Grundberatungen zu landwirtschaftlichen Themen, das Weiterbildungs- und Beratungsangebot für Tierhalter, die Organisation und fachliche Betreuung von Fachinformations- und Arbeitskreisveranstaltungen sowie Vortragstätigkeiten.

Ihr Profil: Abgeschlossenes Studium der Agrarwissenschaften oder Abschluss einer landwirtschaftlichen HBLA, eine Ausbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien wäre vorteilhaft, Kommunikationsfähigkeit und Organisationstalent, Bereitschaft für Außendiensttätigkeit und Abendveranstaltungen.

Das bieten wir Ihnen: Modernes Arbeitsumfeld in einem motivierten und kollegialen Team, abwechslungsreiches Aufgabenfeld mit der Möglichkeit, eigene Ideen bzw. Lösungen für Landwirte zu entwickeln und umzusetzen, Dienstorte sind Melk und Scheibbs, Start voraussichtlich mit 1. Oktober.

## Unternehmen, Recht, Steuer und Soziales

Ing. Johannes Fitzthum DW 41101 bzw. DW 41501, Thomas Ringler DW 41171 bzw. 41571

- **Pflege von Familienmitgliedern**

Wird die Pflege selbst durchgeführt, ist eine Weiter- oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige zu überlegen.

Voraussetzungen:

- Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 durch den pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche oder gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft der pflegenden Person

Die Versicherungsbeiträge für die pflegende Person übernimmt der Bund. Nähere Infos bei der SVS.

- **NEU: Angehörigenbonus für Zeiten der Pflege**

Personen, die nahe Angehörige, denen zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 gebührt, in häuslicher Umgebung pflegen und sich aufgrund dieser Tätigkeit in der Pensionsversicherung begünstigt selbst- oder weiterversichert haben, erhalten ab Juli 2023 von Amts wegen eine jährliche Geldleistung in Form eines so genannten Angehörigenbonus. Auch anderen nahen Angehörigen, beispielsweise Pensionisten, gebührt der Angehörigenbonus auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen:

- Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4
- gemeinsamer Haushalt mit der pflegebedürftigen Person
- Durchführung der überwiegenden Pflege seit mindestens einem Jahr
- maximales Einkommen der/des pflegenden Angehörigen von 1.500 Euro netto pro Monat
- kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung

- Antrag bei jenem Pensionsversicherungsträger, von dem ihr naher Angehöriger das Pflegegeld erhält.

Der Angehörigenbonus beträgt im Jahr 2023 für beide Personengruppen 750 Euro, ab 2024 1.500 Euro und wird ab Dezember steuerfrei, unpfändbar ausbezahlt, er wird nicht auf AZ oder Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

## Betriebswirtschaft

DI Martina Kalteis BEd DW 41151, Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Ing. Alfred Fallmann DW 41551

### ▪ Förderung Breitbandausbau

Aufgrund des zunehmenden Breitbandausbaues werden auch entlegene Betriebe mit schnellem Internet versorgt. Landwirte können über die Förderschiene „Breitband 2030“ auch als Förderwerber auftreten und so günstiger zu ihrem Anschluss kommen. Details unter [ffg.at/Breitband2030/Connect](http://ffg.at/Breitband2030/Connect).



### ▪ Schwerpunkt Landesförderung 2023 für Digitalisierung und Direktvermarktung

Seit 17. April 2023 besteht die Möglichkeit der Antragstellung für Investitionen in den Bereichen Digitalisierung und Direktvermarktung. Die Antragstellung ist nach Umsetzung der Investition über ein online-Antragsformular bis 30. November 2023 vorzunehmen.

Die Fördergegenstände sind hinsichtlich Antragstellung und Kostenrahmen jeweils getrennt zu betrachten und wurden im RS 3/2023 ausführlich beschrieben (1. Technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden, 2. mobile Schlachtung, 3. Verstärkerantenne für entlegene Betriebe, 4. Kleininvestitionen zur Digitalisierung am ldw. Betrieb, 5. Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme).

**Antragstellung** für Fördergegenstände 1, 2, 4 und 5 online unter [digitalisierung-direktvermarktung.at](http://digitalisierung-direktvermarktung.at). Gerne steht für weitere Informationen neben einem Erklärvideo zur Antragstellung unter [lk-noe.at](http://lk-noe.at) auch Ing. Alfred Fallmann DW 41551 zur Verfügung.

Für den Fördergegenstand 3 „Verstärkerantennen für entlegene Betriebe“ ist das Formular „Förderansuchen Zuschuss Verstärkerantennen Mobilfunk/Internet“ (siehe Downloads) ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Beilagen an die Förderabwicklungsstelle LF3 zu übermitteln. Weitere Infos unter [noe.gv.at](http://noe.gv.at).



## INVEKOS

Ing. Johannes Fitzthum, Ing. Matthias Neuhauser, Julia Pflügl BSc, DI Gerda Schachenhofer, Andreas Fromhund

### ▪ Kurssuche unter [lfi-noe.at](http://lfi-noe.at) – Teilnahmebestätigungen unter [e.lfi.at](http://e.lfi.at)

Damit Sie auf einen Blick den passenden Kurs für Ihre fehlenden Weiterbildungsstunden finden: Einstieg unter [lfi-noe.at](http://lfi-noe.at) – Klick auf „Suche“ danach Auswahl Anrechenbarkeiten



Sobald ein Kurs mit Weiterbildungsstunden besucht wird, erhalten Sie vom LFI NÖ ein E-Mail mit Einstiegsdaten ins eLFI. Dort finden Sie alle Teilnahmebestätigungen Ihrer absolvierten Kurse. Sollten Probleme auftreten, bitte direkt ans LFI (DW 26100) wenden. Die Bestätigungen müssen nicht zwingend in gedruckter Form am Betrieb vorliegen. Sie werden zwar im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert, können aber in elektronischer Form vorgezeigt werden.

### ▪ Maßnahme Naturschutz – Projektbestätigungen versendet

Die NÖ Naturschutzabteilung hat Projektbestätigungen für alle Naturschutzflächen versendet. Die Auflagen sind nur bei entsprechender Codierung (NAT) im MFA einzuhalten. Eine Beantragung aller noch nicht codierten, aber in der Projektbestätigung angeführten Flächen ist ab 2024 möglich.

Im Herbst letzten Jahres hat die NÖ Naturschutzabteilung Vorschläge für Projektbestätigungen geschickt. Flächen, welche nicht rückgemeldet wurden, können bis 31. Oktober 2023 für das Jahr 2024 neu beantragt werden. Anmeldung mittels bereits versendetem Formular an die Naturschutzabteilung.

### ▪ Zwischenfruchtbegrünungen richtig beantragen

Alle Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ teilnehmen, müssen ihre Begrünungen entsprechend der Varianten 1 bis 7 anlegen und beantragen.

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (Gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

\*bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken (siehe Prämienkorridor). Garantiert ist die angegebene Mindestprämie.

Die Varianten 1 bis 3 müssen bis spätestens 31. August und die Varianten 4 bis 7 bis spätestens 30. September auf der jeweiligen Fläche im Mehrfachantrag beantragt werden. Werden bereits im Frühjahr beantragte Begrünungen nicht zeitgerecht angelegt, sind diese bis spätestens zum Anlagezeitpunkt abzumelden.

Es gibt keine Mindestbegrünungsfläche mehr. Sollten keine Begrünungen beantragt werden, ist für das nächste Antragsjahr bis spätestens 31. Dezember die ÖPUL-Maßnahme neu zu beantragen.

Die Begrünungsvarianten 2, 4, 5 und 6 bestehen über den Winter und sind somit mulch- oder direkt-saatfähig.

### ▪ Mindestbodenbedeckung über den Winter – GLÖZ 6

Ab dem Herbst 2023 ist auf Ackerflächen für eine Mindestbodenbedeckung über den Winter zu sorgen. Eine praxistauglichere Gestaltung des GLÖZ 6 - Standards kommt nun nach erfolgter Genehmigung ab 1. November 2023 zur Anwendung. Auf mindestens 80 % der Ackerfläche des Betriebes muss von 1. November bis 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung vorhanden sein. Diese wird erreicht mit:

- Winterungen (Wintergetreide, Winterraps, ...)
- Zwischenfruchtbegrünungen (abfrostend oder winterhart)
- Ernterückstände am Feld belassen
- Mischende Bodenbearbeitung mit z.B. Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, usw.

Ausnahmen:

- Unabhängig von Ausnahmen muss jeder Betrieb mind. 55 % seiner Ackerfläche mit Mindestbodenbedeckung erfüllen.
- Flächen mit Feldgemüsearten gem. ÖPUL-Sonderrichtlinie im MFA 2023 reduzieren die Berechnungsbasis für 80 % der Fläche mit Mindestbodenbedeckung.
- Flächen mit Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben (inkl. Rübenvermehrungen), Heil- und Gewürzpflanzen, Sommermohn und Öllein im MFA 2023 reduzieren die 80 % berechnete Fläche mit Mindestbodenbedeckung.

- Schweine- und Geflügelbetriebe mit unter 40 ha Ackerfläche, mind. 30 % Maisanteil in der Fruchtfolge und mind. 0,3 Schweine-/Geflügel GVE/ha Ackerfläche können Flächen mit schweren Böden lt. Finanzbodenschätzung von der Fläche mit Mindestbodenbedeckung abziehen. Als schwerer Boden zählen die Bodenarten Ton, Lehm und toniger Lehm. Das Flächenausmaß ist im Inspire Agraratlas unter [agraratlas.inspire.gv.at](http://agraratlas.inspire.gv.at) schlagbezogen ersichtlich und gesamtbetrieblich zusammenzurechnen.



Sollten im Herbst Flächen den Betrieb verlassen, liegt die Verantwortung beim Vorbewirtschafter (Antragsteller 2023). Besonders bei späträumenden Kulturen oder beantragter Begrünungsvariante 3 ist auf die Einhaltung der Mindestbodenbedeckung zu achten.

Wird eine späträumende Kultur (Mais, Rübe, ...) erst nach dem 1. November geerntet, ist der Pflugesatz als Vorbereitung für den Anbau einer Winterung zulässig.

Mit dem **Bodenbedeckungsrechner** auf der Homepage der LK NÖ können Sie jene Ackerfläche ermitteln, die gepflügt werden darf. Zur Berechnung für den Winter 2023/24 sind die Daten aus dem MFA 2023 heranzuziehen. Bei Doppelnutzungen wird die Erstkultur berücksichtigt.



Beispiel zur Veranschaulichung: Betrieb mit 35 ha Acker davon 7 ha schwerer Boden, 1 ha Feldgemüse, 15 ha Mais und 5 ha Zuckerrüben, 150 Mastschweine  
Anforderung Mindestbodenbedeckung (Berechnung):

Ackerflächen	35 ha
minus Feldgemüse	- 1 ha
<b>Flächenbasis für Berechnung der 80 % Mindestbodenbedeckung</b>	<b>34 ha</b>
<b>Mindestbodenbedeckung (34 x 80 %)</b>	<b>27,2 ha</b>
minus Ausnahme späträumende Ackerkultur (Zuckerrübe)	- 5 ha
minus schwere Böden laut Agraratlas für Schweine- und Geflügelbetriebe	- 7 ha
	<b>15,2 ha</b>

Achtung, da jedenfalls 55 % der Ackerfläche die Mindestbodenbedeckung erfüllen müssen, hat dieser Betrieb, auf mind. **19,25 ha** (35 ha x 55 %) für eine Bodenbedeckung zu sorgen.

#### ▪ **Alm-/Weidemeldung RINDER: tatsächliches Abtriebsdatum korrigieren**

Werden Rinder von anderen Betrieben geweidet, so ist dies mittels Alm-/Weidemeldung RINDER an die AMA zu melden. Die Meldung ist nur über eAMA (Internet) möglich und muss binnen 14 Tagen ab dem Meldeereignis (Auftrieb) erfolgen. Achtung: Tatsächliches Abtriebsdatum muss im Herbst in jedem Fall bestätigt oder korrigiert werden!

## ▪ MFA 2024 – Informationsveranstaltungen

Als Vorbereitung auf den Mehrfachtantrag 2024 und aufgrund vieler aktueller Themen informieren wir Sie im Zuge von Informationsveranstaltungen, unterteilt in Acker und Grünland, zu folgenden Themen:

- Mindestbodenbedeckung GLÖZ 6, Fruchtfolgeauflage GLÖZ 7, Bracheverpflichtung GLÖZ 8
- Nitrataktionsprogramm
- Direktzahlung, Junglandwirteprämie
- ÖPUL (ausgewählte Maßnahmeninhalte bei UBB, BIO, Tierwohl- und Begrünungsmaßnahmen)
- Weide (Meldenotwendigkeiten, Aufzeichnungen)
- Naturschutz

Termine Acker	Beginn	Ort
MI, 4. Oktober	19.30 Uhr	GH Weginger, Schloßstraße 3, 3261 Wolfpassing
DO, 5. Oktober	19.30 Uhr	GH Riedl-Schöner, Hauptplatz 1, 3240 Mank
FR, 6. Oktober	9.00 Uhr	GH Wimmer, Obere Hauptstraße 2, 3684 St. Oswald
MO, 9. Oktober	19.30 Uhr	GH Birgl, Inning 34, 3383 Inning
DI, 10. Oktober	19.30 Uhr	GH Bärenwirt, Ybbsstraße 3, 3252 Petzenkirchen
MI, 11. Oktober	9.00 Uhr	GH Kendler, Oberer Gries 1, 3281 Oberndorf
MI, 11. Oktober	19.30 Uhr	GH Gramel, Anton-Schlecker-Str. 1, 3380 Pöchlarn
DO, 12. Oktober	19.30 Uhr	GH Schreiner, 3663 Laimbach 5

Termine Grünland	Beginn	Ort
MO, 16. Oktober	19.30 Uhr	GH Zellerhof, Seestraße 5, 3293 Lunz am See
DI, 17. Oktober	9.00 Uhr	Kartause Gaming, Kartause 1, 3292 Gaming
MI, 18. Oktober	19.30 Uhr	GH Haselsteiner, 3242 Texing 12
DO, 19. Oktober	19.30 Uhr	GH Schlieffauhof, Schlieffau 19, 3263 Randegg
MO, 23. Oktober	9.00 Uhr	Schloß Neubruck, Neubruck 2, 3270 Scheibbs

## Pflanzenbau

Ing. Matthias Neuhauser DW 41121, Julia Pflügl BSc DW 41531

### ▪ Wirtschaftsdüngerausbringung – Einschränkungen und Verbotszeiträume lt. NAPV

Unverändert gilt ein generelles Düngeverbot auf wassergesättigten, schneebedeckten, gefrorenen und überschwemmten Böden.

Düngerart	Betroffene Fläche	Verbotszeitraum
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm	Gesamte LN (Acker und Grünland)	30. November bis inkl. 15. Februar
Gülle, Jauche, nicht entw. Klärschlamm, N-haltige Mineraldünger	Dauergrünland, Feldfutter	30. November bis inkl. 15. Februar; von 1. Oktober bis Beginn Verbotszeitraum max. 60 kg N ab Lager
Gülle, Jauche, nicht entw. Klärschlamm, N-haltige Mineraldünger	Ackerfläche <b>mit</b> Anbau von Wintertraps, Wintergerste oder Zwischenfrucht bis 15. Oktober	1. November bis inkl. 15. Februar; nach der Ernte der Hauptkultur bis Beginn Verbotszeitraum max. 60 kg N ab Lager
Gülle, Jauche, nicht entw. Klärschlamm, N-haltige Mineraldünger	Ackerfläche <b>ohne</b> Anbau von Wintertraps, Wintergerste oder Zwischenfrucht bis 15. Oktober	ab Ernte der Hauptkultur bis 15. Februar

- Die Ausnahme für Düngung ab 1. Februar gilt für Durumweizen, Wintergerste, Winterraps und Feldgemüse unter Vlies oder Folie. Da flüssige Wirtschaftsdünger nach der Ernte der Hauptkultur nur bei darauffolgendem Anbau von Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrüchten ausgebracht werden dürfen, bringt der Anbau einer Begrünung nach der Getreideernte einige Vorteile mit sich. So kann Gülle und Jauche mit unmittelbarer Einarbeitung (Aufzeichnungspflicht) vor dem Begrünungsanbau oder in den etablierten Bestand ohne Einarbeitung auch im Herbst bis spätestens 1. November vor dem Weizenanbau ausgebracht werden.
- Alternativ bleibt die Begrünung bestehen und bindet den ausbrachten Stickstoff über den Winter in der Pflanze. Düngungswürdige Zwischenfrucht Begrünungen müssen bis spätestens 15. Oktober angelegt werden, es muss aber keine ÖPUL-Begrünung lt. vorgegebenen Varianten oder „Immergrün“ sein. Ein ordnungsgemäßer Anbau von Mischungen ist dennoch vorteilhaft für sicheren Aufgang, optimale Durchwurzelung und Bodenbedeckung.
- Neben jedem Gewässer ist ab der Böschungsoberkante ein Pufferstreifen von mind. 3 m einzuhalten. Handelt es sich um ein belastetes Gewässer lt. nationalem Gewässerwirtschaftsplan oder ist die Hangneigung auf den ersten 20 m über 10 %, so muss der Pufferstreifen mind. 5 m ab der Böschungsoberkante betragen. Der Pufferstreifen muss ganzjährig begrünt sein und darf innerhalb von 5 Jahren nur einmal umgebrochen/erneuert werden. Es gilt ein Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot. Die Pflege kann als Mahd, Weide oder Brache erfolgen. Wird die Fläche als Biodiversitäts- oder Brachefläche verwendet, sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten (Mischungspartner, Pfliegertermine). Wurde im Herbst 2022 eine Winterung auf diesen Flächen angebaut, ist lt. Ausnahmeregelung bis 4 Wochen nach der Ernte ein begrünter Pufferstreifen anzulegen.

#### ▪ **Einarbeitung von Düngemitteln auf Flächen ohne Bodenbedeckung**

Auf Ackerflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle und Jauche sowie Geflügelmist und nicht entwässerter Klärschlamm unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit dem Ende des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Die Einarbeitungsfrist darf überschritten werden bei:

- Betrieben, die weniger als 5 ha Ackerfläche ohne Bodenbedeckung auf mind. 2 Schlägen bewirtschaften. Hier gilt eine Einarbeitungsfrist von 8 Stunden ab Ausbringungsende.
- Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach bzw. während der Ausbringung eingetreten sind.

Harnstoff als Düngemittel auf unbedecktem Boden darf nur in Verbindung mit einem Ureasehemmstoff (stabilisierter Harnstoff) ausgebracht werden oder ist binnen 4 Stunden ab Ausbringungsende einzuarbeiten.

Betriebe mit mehr als 5 ha Ackerfläche haben über die verpflichtende Einarbeitung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen Feldstück und Schlag, Zeitpunkt von Beginn und Ende der Ausbringung sowie Beginn der Einarbeitung, Düngerart und eventuelle Verzögerungen der Einarbeitung beinhalten. Die Dokumentation soll innerhalb von 14 Tagen ab Ausbringung erfolgen. Aufzeichnungsvorlagen sind auf der BBK-Homepage sowie in der BBK erhältlich.

#### ▪ **Onlinebildungsangebot für PSA-Weiterbildungen**

Jeder Besitzer eines Pflanzenschutzsachkundeausweises muss für eine Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer von 6 Jahren 5 Weiterbildungsstunden absolvieren. Nutzen Sie dazu das Onlinebildungsangebot.

**Anmeldung** unter [noe.lfi.at](http://noe.lfi.at); Sie erhalten Ihren persönlichen Zugang für die Lernplattform eLFI, der 1 Jahr gültig ist. Anschließend können Sie den Kurs beliebig oft wiederholen.

**Kosten:** 40 Euro pro Person gefördert

Nach erfolgreicher Absolvierung können Sie Ihre Teilnahmebestätigung selbst ausdrucken.

## ▪ Umbacher Tag der Bodenfruchtbarkeit – Woche der Landwirtschaft



**WOCHE** DER  
LANDWIRTSCHAFT



- Termin:** Donnerstag, 28. September von 9 bis 16 Uhr  
**Ort:** GH Hirschenwirt, 3392 Nölling 6  
**Inhalt:** Zwischenfruchtanbau und Reduktion der Bodenerosion  
 Praxisstationen am Versuchsfeld  
**Kosten:** 20 Euro bzw. für BODEN.LEBEN Mitglieder kostenlos  
**Anmeldung:** bis 22. September im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500

## ▪ Einleitungsveranstaltungen zur Bodenuntersuchung

- Termin 1:** Donnerstag, 21. September von 9 bis 10.30 Uhr  
**Ort 1:** Gwölb der Kartause Gaming, Kartause 1, 3292 Gaming  
**Termin 2:** Donnerstag, 21. September von 13.30 bis 15 Uhr  
**Ort 2:** Francisco Josephinum, Schloss Weinzierl 1, 3250 Wieselburg  
**Inhalt:** Richtige Probenahme, Organisatorisches zur Bodenuntersuchung  
**Anmeldung:** bis 16. September im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500

## Tierhaltung

Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531

## ▪ BIO - Beantragung Kontrollkostenzuschuss bis 30. September 2023

Neue Bio-Betriebe und Hofübernehmer von Bio-Betrieben können bis 30. September 2023 einen Antrag für den Bio-Kontrollkostenzuschuss stellen.

- Voraussetzung ist das Vorliegen eines Kontrollvertrages sowie die erstmalige Teilnahme des Förderwerbers an der biologischen Wirtschaftsweise.
- Die Förderhöhe beträgt 80 % der tatsächlich bezahlten Netto-Kontrollkosten und wird für max. 5 Jahre ab Kontrollvertragsabschluss ausbezahlt. Förderbar sind ausschließlich Kontrollkosten, die nach der Antragstellung anfallen.
- Bio-Betriebe, welchen der Antrag auf Kontrollkostenzuschuss genehmigt wurde, haben jährlich einen Zahlungsantrag zu stellen. Kontrollen, die bis 31. Dezember 2023 stattgefunden haben, können bis 30. Juni 2025 mittels Zahlungsantrag geltend gemacht werden.
- Für die Einreichung der Kontrollkosten ab 1. Jänner 2024 wird es neue Antragsformulare geben. Formulare abrufbar unter [ama.at](http://ama.at) oder auf der BBK Homepage.

## ▪ Änderung bei der Berechnung der Rinder-Durchschnitts-GVE

Ab sofort wird rückwirkend für das Kalenderjahr 2023 der durchschnittliche Rinderbestand tagaktuell (anstatt der 13 Stichtage) aus der Rinderdatenbank ermittelt. Beim Aufrufen des GVE-Rechners im eAMA wird der Jahresdurchschnittsbestand bis zum jeweiligen Abfragezeitpunkt in Stück und RGVE angezeigt. Die RGVE-Kategorien haben sich nicht geändert.

Besonders beachten sollten dies Betriebe, die knapp an der 0,3 RGVE/ha – Grenze (betrifft die Tierhaltereigenschaft bei der AZ und im ÖPUL) oder an der Wirtschaftsdüngerhöchstgrenze von 170 kg N ab Lager/ha landwirtschaftliche Nutzfläche liegen!

## ▪ Erinnerung: Tiertransportgesetz Änderungen ab 1. September 2022

Wie bereits berichtet, gelten aufgrund der Tiertransportgesetz-Novelle folgende Änderungen:

- Transport von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickel), Fohlen und Ferkel außerhalb Österreichs bzw. durch Viehhändler ist erst ab einem Alter von 3 Wochen erlaubt.
- Innerhalb Österreichs dürfen Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen und Ferkel auch bis zu einem Alter von drei Wochen einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn sie zur Bestandsergänzung benötigt werden.

Folgende Unterscheidung gilt:

1. Innerhalb des Bundeslandes des Betriebes, ohne Kilometer-Beschränkung
2. Außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km ab dem Betrieb

- Gemäß EU-Transportverordnung dürfen neugeborene Tiere erst nach vollständigem Abheilen der Nabelwunde transportiert werden.
- Transport von Ferkeln jünger 3 Wochen, Lämmern jünger 7 Tage und Kälbern jünger 10 Tage ist bis max. 100 km erlaubt.
- Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Tierschutzgründe vorliegen.

### ▪ Biotierhaltung im Grünland – Umstellerkurs

**Termin:** Dienstag, 26. bis Mittwoch 27. September, jeweils von 9 bis 17 Uhr

**Ort:** Biohof Pichler, Loitsbach 4/2, 3240 Mank

**Kosten:** 70 Euro gefördert, 140 Euro ungefördert, 60 Euro für Bio Austria Mitglieder

**Referenten:** DI Jakob Gadermaier, DI Anna Eckl, DI Agnes Scheucher

**Anrechnung:** 5 Stunden BIO für ÖPUL-Maßnahme, 2 Stunden für TGD

**Inhalt:** Umstellung auf Biolandwirtschaft – Richtlinien, Bio-Kontrolle, standortangepasste Nutzung im Grünland, Düngung, Weidehaltung, uvm

**Anmeldung:** in Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500 bzw. unter noe.lfi.at

Hinweis: Umstellungskurs ist bis 31. Dezember im 2. Jahr der Bio Austria-Mitgliedschaft erforderlich



### ▪ Selbstevaluierung Tierschutz – Handbücher & Checklisten tierschutzkonform.at

Optimale Betreuung der Tierbestände und das Wissen um Gesundheit, Haltung und Fütterung der Tiere ist die Grundvoraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und Tierwohl. Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung stehen zur Verfügung.

Handbuch	Checkliste	Milch-kühe		Jung-vieh		Kälber		Mast-vieh		Mutter-kühe mit Kälbern		Zucht-stiere		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
<b>A BODENBESCHAFFENHEIT</b>														
A1	Die Böden im Tierbereich sind rutschfest.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A2	Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Auszug aus der Checkliste „Rinder“ © www.tierschutzkonform.at

Wir empfehlen jedem Tierhalter die Checklisten für jede gehaltene Tierart am Betrieb entsprechend auszudrucken und auszufüllen. So können mögliche Mängel entdeckt und behoben werden. Die Checklisten können auch bei Tierschutzkontrollen (AMA, Bezirkshauptmannschaft) verlangt werden. Checklisten und Handbücher unter tierschutzkonform.at > Nutztier > Handbücher und Checklisten downloadbar.

### ▪ NEUER TERMIN! Webinar: Futternutzung von Zwischenfrüchten (online)

**Termin:** Mittwoch, 13. September von 20 bis 22.30 Uhr

**Kosten:** 20 Euro gefördert, 40 Euro ungefördert, 15 Euro für Bio Austria Mitglieder

**Referent:** Manuel Winter

**Anrechnung:** 1 Stunde BIO für ÖPUL-Maßnahme, 1 Stunden für TGD

**Inhalt:** Anbau von Zwischenfruchtkulturen, die zur Futternutzung geeignet sind – Schnitt/Beweidung. Infos zu Fruchtfolge, Fütterung und Beweidung

**Anmeldung:** online unter noe.lfi.at



### ▪ **Ausbildungskurs zum TGD-Arzneimittelanwender**

**Termin:** Donnerstag, 9. November von 9 bis 17 Uhr

**Ort:** Gasthaus Gramel, Anton Schlecker Straße 1, 3380 Pöchlarn

**Kosten:** 49 Euro gefördert

**Referenten:** Tierarzt Dr. Michael Oppitz

**Anmeldung:** in Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500

### ▪ **Festschrift „Rinderzucht im Bezirk Scheibbs“**

Aus Anlass des 70-jährigen Gründungsjubiläums der Fleckviehzuchtgenossenschaft Scheibbs organisiert der Rinderzuchtverein Scheibbs im Frühjahr 2024 eine Bezirksrinderschau. Hans Hell wurde gebeten, zu diesem Jubiläum eine Festschrift über die Geschichte der Rinderzucht im Gebiet Scheibbs zu verfassen. Diese wird durch Fotos und Dokumente mit Leben erfüllt. Zuchtbetriebe werden ersucht, Fotos und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- alte Fotos (je älter desto besser) von Kuhherden und Zuchtstieren aller Rassen (auch Murbodner) bzw. von Rinderschauen, Ausstellungen und Versteigerungen (Stockerau, St. Pölten, Ried)
- Fotos von Spitzenfunktionären/Gruppenfotos von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaften aus der Vergangenheit (vor 1980, danach liegen Fotos und Daten vor).
- herausragende Zuchttiere: Zuchtstiere, prämierte Kühe auf Ausstellungen (100.000 Liter Kühe sind uns bekannt)
- bedeutsame Dokumente vom Zuchtgeschehen und herausragende züchterische Leistungen im Verbandsgebiet
- internationale Delegationen auf Zuchtbetrieben im Bezirk

Fotos und Unterlagen bitte auf die Bezirksbauernkammer Scheibbs bringen. Dort werden sie eingescannt und die Originale unmittelbar zurückgegeben.

### ▪ **Einführung neuer Feuchtfuttermittel durch die AGRANA – ActiWet**

Das Eiweißfuttermittel ActiProt® ist ein mittlerweile bekanntes und immer häufiger eingesetztes Eiweißergänzungsfuttermittel, überwiegend für die Rinderfütterung. Neu aufgenommen in die Produktpalette der Firma AGRANA wurde ActiWet, eine feuchte Form des ActiProt.

Bei Kühen liegt die tägliche Fütterungsempfehlung bei 6 bis 9 kg, bei Maststieren bei 3 bis 6 kg und bei Jungvieh bei 1 bis 3 kg. Besonders günstig ist die Einmischung des Produkts in eine Mischration, weil diese befeuchtet und die Futterselektion vermindert wird.

Das Produkt ist „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ und „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“. Das Material weist einen Trockenmassegehalt von ca. 32 % auf. ActiWet kann in Chargen von 24 Tonnen bezogen werden und wird auf einem separaten Haufen, gleich wie Biertreber, warm siliert. Ebenso stehen Rundballen mit etwa 1.000 kg zur Verfügung, in diesen ActiWet mit Rübenschnitzel oder Weizenkleie gemischt ist und Einsatzmengen bis 15 kg möglich sind.

Preislich ist das Rohprotein von reinem ActiWet bei Silierung am Haufen eine günstige Eiweißquelle. Als Rundballen ist das Futter teurer, hat aber den Vorteil, dass es hygienisch weniger Risiko auf Nacherwärmung birgt.

Bestellungen können bei Frau Desirée Bruhin unter 0676/892612599 getätigt werden.

Für Fragen zur Rationsgestaltung kann Fütterungsreferent DI Gerald Stögmüller unter 05 0259 23601 kontaktiert werden.

### ▪ **Aktionsplan Schwanzkupieren – schon jetzt Aufzeichnungen führen!**

Bis 31. März 2024 müssen alle Schweinehalter erstmals eine Tierhaltererklärung über das Veterinärinformationssystem (VIS) abgeben. Diese ist jährlich zu erneuern und ist auch Kontrollbestandteil.

- Monitoring von Schwanz- und Ohrverletzungen erforderlich, unabhängig davon, ob kupierte oder unkupierte Schweine gehalten werden. Bei Haltung kupierter Schweine muss zusätzlich eine Selbsteinschätzung in Form einer Risikoanalyse durchgeführt werden. Nur wenn daraus eine sog. Unerlässlichkeit festgestellt wird, dürfen weiterhin kupierte Tiere gehalten werden.
- Der Nachweis der Unerlässlichkeit erfolgt durch die Erhebung der Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen am Betrieb. Wird ein Schwellenwert von 2 % Verletzungen im Betrieb oder in einem Betrieb innerhalb einer Handelsbeziehung (Ferkelproduzent, Mäster) überschritten, liegt der Nachweis der Unerlässlichkeit vor. Ist dieser Nachweis nicht gegeben, so muss mit der Haltung einer unkupierten Kontrollgruppe von mind. 8 Tieren am Betrieb begonnen werden.

#### **Folgender Handlungsbedarf ergibt sich für Schweinehalter:**

1. Jährliche Erhebung der Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen, getrennt nach den gehaltenen Tierkategorien: Saugferkel – Absetzferkel – Mastschweine, Jungsauen, Jungeber. Es gibt zwei Erhebungsmöglichkeiten, entweder an zwei frei wählbaren Stichtagen im Kalenderjahr, oder anhand laufender Aufzeichnungen, erstmals für das Jahr 2023.
2. Nur bei kupierten Tieren:
  - a. Jährliche Risikoanalyse, getrennt nach den am Betrieb gehaltenen Tierkategorien/Altersgruppen (Kategorien siehe Punkt 1), erstmals im Jahr 2023
  - b. Durchführung Risikoanalyse einmal pro Jahr, bis auf den Bereich Stallklima (Beurteilung zweimal pro Jahr in der Sommer- und Wintersituation)  
Stammdatenblatt einmal je Betrieb/LFBIS, Risikoanalyse für jede am Betrieb vorhandene Tierkategorie/Altersgruppe
3. Eingabe Tierhaltererklärung in elektronisches System (VIS) spätestens zum 31. März des Folgejahres, erstmals bis 31. März 2024
4. Ergebnisse Häufigkeit Schwanz- und Ohrverletzungen des Vorjahres bei kupierten Tieren: Bestätigung Durchführung Risikoanalyse, Optimierungsmaßnahmen aus Risikoanalyse, Nachweis der Unerlässlichkeit der Haltung kupierter Tiere oder Bestätigung der Haltung einer unkupierten Kontrollgruppe

Alle Unterlagen und weitere Informationen gibt es auf der Homepage der LK NÖ im Bereich Tiere → Schweine → Aktionsplan Schwanzkupieren oder unter [ringelschwanz.at](http://ringelschwanz.at). Unterlagen in ausgedruckter Form sind in der BBK um 10 Euro erhältlich.

#### **▪ Schweinezucht: Genotypisierung von Hofebern für Herkunftskennzeichnung**

Im Rahmen der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung, baut die AMA-Marketing eine DNA-Datenbank für Eber auf zur Überprüfung der Herkunft von Schweinefleisch auf.

- Basis = Entnahme von sogenannten Referenzproben bei möglichst allen Zuchtebern, die zur Begattung der Sauen in Österreich eingesetzt werden.
- Eber in einer Besamungsstation sind bereits genotypisiert.
- Nun sollen auch Hofeber freiwillig erfasst werden, die Untersuchung ist - bis auf Portokosten für die Einsendung der Proben – kostenlos.
- Von jedem nicht genotypisierten Zuchteber ist entweder eine Haarprobe (ausgerissenes Haar + Wurzel) bzw. je nach Möglichkeit eine Gewebeprobe aus dem Ohr (mittels Stanzkegel) an die Österreichische Schweineprüfanstalt (ÖSPA) zu senden.
- Es wird ein DNA-Profil (genetischer Fingerabdruck) erstellt und in einer Datenbank hinterlegt.
- Weitere Informationen zur Zuchtwertschätzung, z.B. die reinerbige Stresstabilität, können bei der ÖSPA auf Wunsch abgerufen werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Christina Schneider, AMA Marketing unter [christina.schneider@amainfo.at](mailto:christina.schneider@amainfo.at) oder 0503131/4462 gerne zur Verfügung.

## Diversifizierung, Urlaub am Bauernhof, Gesellschaftsdialog

Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531

### ▪ Zertifikatslehrgang Bäuerliche Direktvermarktung

- Termin:** Montag, 27. November 2023 bis Dienstag, 9. April 2024  
**Ort:** Landwirtschaftskammer NÖ bzw. Bezirksbauernkammer St. Pölten  
**Inhalt:** Persönlichkeitsbildung, Zeit- und Arbeitsmanagement, Unternehmensführung, Betriebswirtschaft, Marketing, Verkauf, Öffentlichkeitsarbeit, rechtl. Rahmenbedingungen, Lebensmittelhygiene, Allergenmanagement  
**Kosten:** 960 Euro pro Person gefördert, 3.190 Euro ungefördert  
**Anmeldung:** bis 31. Jänner bei DI Christine Haghofer unter 05 0259 26107 bzw. [christine.haghofer@lk-noe.at](mailto:christine.haghofer@lk-noe.at); nähere

### ▪ Apfel und Birne – Verarbeitungsmöglichkeiten verschiedener Sorten



- Termin:** Mittwoch, 27. September von 9 bis 17 Uhr  
**Ort:** Biohof Ertl, Bergern 8, 3650 Pöggstall  
**Inhalt:** Sortenbestimmung, Verwendungsmöglichkeiten (Lagerobst, Saft, Most, Kuchen, Marmelade, Dörrobst, ...), Besichtigung der Verarbeitungsräume sowie Obstanlage  
**Referenten:** DI Dr. Martina Schmidthaler, Johannes Ertl  
**Kosten:** 65 Euro gefördert, 125 Euro ungefördert, 60 Euro für BIO-Austria-Mitglieder  
**Anmeldung:** bis spätestens 20. September bei BIO Austria NÖ und Wien, [roland.teufl@bio-austria.at](mailto:roland.teufl@bio-austria.at) oder mittels Online-Formular unter [lfi-noe.at](http://lfi-noe.at)



### ▪ LK Innovationsoffensive

„Stillstand ist Rückschritt“ - ein Zitat, welches wahrscheinlich sehr vielen bekannt ist. Dieses ist auch für unsere bäuerlichen Betriebe treffend. Die Zeit bringt ständig Veränderungen mit sich, sei dies der Klimawandel, die technische Entwicklung, Preisschwankungen oder auch familiäre Umstände. Veränderungen passieren – egal ob wir wollen oder nicht. Die Frage ist nur: „Wie gehen wir damit um?“ Die Bäuerinnen und Bauern können resignieren und so weitermachen wie bisher oder sie sehen es als Chance, sich und ihre Betriebe weiterzuentwickeln.

Unter dem Titel „LK Innovationsoffensive“ hat die LK NÖ ein Bildungs- und Beratungsangebot zusammengestellt. Das gesamte Angebot können Sie unter [noe.lko.at](http://noe.lko.at) erfahren, Betriebe mit erfolgreich umgesetzten Ideen finden Sie unter [meinhof-meinweg.at](http://meinhof-meinweg.at). Für Grundberatungen nehmen Sie Kontakt mit DI Martina Kalteis BEd unter DW 41151 auf bzw. für weiterführende Informationen steht die Innovationsverantwortliche Johanna Mostböck, [johanna.mostboeck@lk-projekt.at](mailto:johanna.mostboeck@lk-projekt.at), 05 0259 42302 zur Verfügung.



meinhof-meinweg.at

In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER** werden Sie **BERATEN**.

Grundberatung  
**Innovationen**  
[noe.lko.at/beratung](http://noe.lko.at/beratung)

Sie haben eine innovative Idee, welche aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt? Sie wollen Ihre Innovationsidee besprechen um Klarheit zu gewinnen.

**lkberatung** **STARKER PARTNER KLARER WEG**

Hier werden Sie **BERATEN**  
 ☎ 05 0259 42302

Projektbegleitung  
**Innovationen**  
[noe.lko.at/beratung](http://noe.lko.at/beratung)

Sie wollen eine innovative Idee auf Ihrem Betrieb umsetzen? Sie benötigen Unterstützung bei der Konzepterstellung, der Zieldefinition, der Planung sowie der Analyse der Machbarkeit?

**lkberatung** **STARKER PARTNER KLARER WEG**

### ▪ Seminar: „Denk Neu – Modul I: Innovative Ideen für meinen Hof“

**Termine:** 29. November, 10. Jänner oder 12. Februar, jeweils von 9 bis 16.30 Uhr

**Ort:** Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

**Inhalt:** Von der IST Situation zu konkreten Ideen

**Kosten:** 25 Euro pro Person gefördert, 90 Euro ungefördert

**Information und Anmeldung:** bei Johanna Mostböck unter 05 0259 42302

## Die Bäuerinnen.

### ▪ Schmankerlfest auf der Schallaburg

**Termin:** Sonntag, 8. Oktober von 9 bis 18 Uhr

Der Verein „Die Bäuerinnen im Bezirk Melk“ sowie zahlreiche Direktvermarkter verwöhnen Sie ganzjährig mit bäuerlichen Spezialitäten.



### ▪ ZLG ZAMM Professionelle Vertretungsarbeit - Österreichische Bäuerinnen zeigen Profil

**Termin:** ab 7. November bis 20. März (fünf 2-tägige Module)

**Ort:** Amstetten, Purgstall, St. Pölten, Bergland, Melk und Wien

**Inhalt:** Aufstehen und mitreden! Viele Frauen engagieren sich in Vereinen, Politik oder anderen Gremien und gestalten ihr Umfeld aktiv mit. In diesem Lehrgang erhält „Frau“ die Sicherheit und das Rüstzeug dazu

**Kosten:** 600 Euro gefördert, 2.000 Euro ungefördert

**Anmeldung:** bis 9. Oktober bei Sandra Bieder unter 05 0259 26510 oder [sandra.bieder@lk-noe.at](mailto:sandra.bieder@lk-noe.at)

## Splitter

### ▪ Pflanzaktion für Hochstamm-Obstbäume

Gemeinsam mit dem Niederösterreichischen Landschaftsfonds und den verantwortlichen LEADER-Regionen organisiert die Moststraße auch heuer wieder die Pflanzaktion. Es können verschiedene hochstämmige Obstsorten für den hauseigenen Garten oder den eigenen landwirtschaftlichen Grund günstig bestellt werden. Alle Auspflanzungen auf landwirtschaftlichem Grund werden gefördert, alle anderen profitieren vom vergünstigten Preis. Ein Hochstamm ist eine Wuchsform, bei der die Baumkrone erst ab 1,80 bis 2 Metern Höhe beginnt. Bestellungen sind bis 2. Oktober unter [gockl.at](http://gockl.at) möglich.



### ▪ Heurige im Bezirk Melk

- Mostheuriger der Familie Bitter in Panoramastraße 17, 3394 Schönbühel-Aggsbach, bis 1. Oktober, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet
- Heuriger Familie Riegler, Grimsing 22, 3644 Emmersdorf, von 9. bis 26. November, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet
- Mostheuriger der Familie Stöckl in Diedersdorf 4, 3374 Säusenstein, von 7. bis 24. September, jeweils von Donnerstag bis Sonntag und feiertags ab 14 Uhr geöffnet

### ▪ Mostheurige im Bezirk Scheibbs

- Biobauernhof Lacken, Familie Blamauer, Eisenwiesen 7, 3345 Göstling, von 1. bis 3. September bzw. von 29. September bis 1. Oktober, je Freitag und Samstag ab 16 Uhr, Sonntag ab 12 Uhr
- Mostheuriger der Familie Winter in Wohlfahrtsschlag 6, 3283 St. Anton, von 23. September bis 15. Oktober, jeweils Samstag und Sonntag ab 14 Uhr geöffnet
- Buch'na Einkehr, Buch 2, 3371 Wolfpassing, von 31. August bis 10. September, jeweils von Donnerstag bis Samstag ab 15 Uhr und sonntags ab 9 Uhr geöffnet

**Forst**

DI Andreas Zuser DW 24312, Ing. Sebastian Jungbauer DW 24303

**▪ Fahrt zur Austrofoma nach Spital am Semmering am 27. September**

Die AUSTROFOMA ist eine weltweit einzigartige Forstmesse, bei der Maschinen und Geräte im praktischen Einsatz gezeigt werden. Diese findet im 4-Jahres-Rhythmus statt. Heuer findet diese Forstmesse von 26. bis 28. September am Stuhleck in der Gemeinde Spital am Semmering statt.

**Abfahrt und Zustiegsmöglichkeiten:**

5.30 Uhr Lunz, Haus der Wildnis	6:25 Uhr Gstadt, ehemaliger Bahnhof
5.40 Uhr Göstling, Unimarkt	6.35 Uhr Waidhofen/Ybbs, Lokalbahn
5.50 Uhr St. Georgen/Reith, Gemeinde	7.00 Uhr Amstetten, Weises Kreuz
6.05 Uhr Hollenstein, Postbusparkplatz Staudach	7.05 Uhr Amstetten, P & R Autobahn Westeinfahrt
6.15 Uhr Opponitz, Feuerwehr	7.25 Uhr Pöchlarn, GH Gramel

**Preis der Eintrittskarte:** 70 Euro/Person, inkl. Schutzhelm - anstatt 90 Euro/Person  
(Sollte jemand die Eintrittskarte selber organisieren, unbedingt bei der Anmeldung bekanntgeben)

**Preis der Busfahrt:** 35 Euro/Person

**Anmeldung:** bis **15. September** in der **BBK Waidhofen/Ybbs** unter 05 0259 41900

Mit Ihrer telefonischen Anmeldung verpflichten Sie sich zum Kauf der Eintrittskarte, sowie zur Bezahlung der Fahrtkosten – bitte um Beachtung! Bezahlung bar im Bus bei Kartenübergabe.

Sprechtage	BBK Melk	BBK Scheibbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	Montag, 10 bis 12 Uhr
Kammersekretär, Berater/innen	Donnerstag, 8 bis 12 Uhr	Montag, 8 bis 12 Uhr
 Anmeldung unter sv.s.at/termin bzw. 050 808 808	Donnerstag, 7.9., 14.9., 28.9., 5.10., 12.10., 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr	Montag, 11.9., 25.9., 2.10., 9.10., 23.10., 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Obmann-Stv. ÖKR Meier, Anmeldung in BBK erforderlich	Montag, 2.10., von 8 bis 10 Uhr	keiner
Rechtssprechtage – Anmeldung in BBK erforderlich	Donnerstag, 21.9., 19.10., von 9 bis 12 Uhr	Mittwoch, 27.9., 25.10., von 9 bis 11 Uhr
Viehmärkte	Berglandhalle	Zwettl
Kälbermarkt	Donnerstag, 14.9., 28.9., 12.10.	Dienstag, 19.9., 10.10., 31.10.
Milchkälberübernahme	Montag, 4.9., 18.9., 2.10.	-
Großviehversteigerung	Mittwoch, 6.9., 4.10.	Mittwoch, 20.9., 25.10.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen,

Der Kammerobmann Melk

Der Kammersekretär

Der Kammerobmann Scheibbs

Johannes Zuser

Ing. Johannes Fitzthum

Mag. Franz Rafetzeder

**Bezirksbauernkammer aktuell**

**Herausgeber:** Bezirksbauernkammer Melk, Abt Karlstraße 19, 3390 Melk, Tel.: 05 0259 41100, Fax: 05 0259 41199

E-Mail: office@melk.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Bezirksbauernkammer Scheibbs, Kapuzinerplatz 4, 3270 Scheibbs, Tel.: 05 0259 41500, Fax: 05 0259 41599

E-Mail: office@scheibbs.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

**Redaktion:** Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum, Redaktionssekretariat: Gertraud Wurm, Sylvia Edletzberger

**Medieninhaber:** Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

**Zulassungsnummer:** 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

**Verlagsort, Herstellungsort:** St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit geschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

# Aktionsprogramm Nitrat: DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

© by Ing. Bernhard Fromhard BBK Amstetten & DI Josef Springer LKNÖ  
gültig ab 1.1.2023

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost:  
gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland)

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Gefügelmist inkl. Hühnerrockenkot & flüssiger Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen 4 Stunden zu erfolgen!“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb 4 Stunden.  
**Aufzeichnungspflicht**

**!! DÜNGEVERBOT !!**  
Ausnahme

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - haltige Handelsdünger:  
Dauergrünland, Feldfutter

inkl. 15. Februar, dh ab 16. Februar darf gedüngt werden!

max. 60 kg N<sub>ab Lager</sub>

**!! DÜNGEVERBOT !!**

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - haltige Handelsdünger:  
Ackerfläche mit Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

Herbstgülle nur zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!

max. 60 kg N<sub>ab Lager</sub> nach Ernte

**!! DÜNGEVERBOT !!**

Ausnahme - ab 1. Februar:  
Durumweizen, Gerste, Raps  
Feldgemüse unter Vlies oder Folie

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - haltige Handelsdünger:  
Ackerfläche ohne Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

**!! DÜNGEVERBOT !!**

Alle N - haltigen Düngemittel  
gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche

N - Aufzeichnung\*:  
bis spätestens  
31. Jänner  
--> LK Düngerrechner!

**!! DÜNGEVERBOT !!**  
Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten, überschwemmten Böden

1. Oktober  
30. November  
1. November

1. Februar  
15. Februar

Düngerab Ernte  
Düngung in Gewässernähe: bei einer Hangneigung >10% oder bei belasteten Gewässern (GLÖZ 4) müssen mind. 5m bei Abstand zu Fließgewässern sein, sonst muss der Abstand 3m aufweisen (wenn <10%).

Keine Düngung zur Strohhölle (auch Getreidestroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

\*) Ausgenommen: 1) Betriebe mit einer gesamten LN von höchstens 15 ha, sofern auf weniger als 2 ha LN Gemüse angebaut wird 2) Betriebe mit mehr als 90 % Dauergrünland oder Ackerfutter